

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	07.12.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Mittel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Halhof – hier: Bestellung von Sicherheiten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 23.03.2017, TOP 13.2, Drucks. Nr.: 4255/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bielefeld übernimmt vorbehaltlich des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold eine modifizierte Ausfallbürgschaft zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bis zu einer Höhe von 59.010 € zur Sicherung der vom Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. beim LWL beantragten Mittel für den Umbau des Lernbauernhofes sowie der inklusiven Gestaltung des Abenteuerspielplatzes.

Begründung:

Der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. hat beim LWL einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung i.H.v. 59.010 € für den Umbau des Lernbauernhofes sowie die barrierefreie Gestaltung des Abenteuerspielplatzes gestellt.

Der Antrag wurde von Seiten des LWL im Juni 2017 bewilligt. Dabei hat der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. übersehen, dass diese Förderung zu sichern ist. Dies ist erst jetzt im Rahmen des Abrufes der Fördermittel deutlich geworden. Sollte eine Sicherung nicht mehr in diesem Jahr gegenüber dem LWL erklärt werden, entfällt nach den Förderbedingungen die gesamte Förderung durch den LWL.

Konkret wird mit dem Projekt

- der Umbau zu einem Lernbauernhof mit drei Ställen für Schafe, Ziegen und Kaninchen,
- ein Abenteuerspielplatz (mit Rollstuhlkarussell)
- sowie die Ausstattung eines Multifunktionsraums

unterstützt.

Insgesamt ist das Vorhaben in die barrierefreie Gestaltung des Halhofes eingebettet. Ziel des Vereins ist es, auf dem Halhof zukünftig inklusive offene Angebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, mit und ohne Fluchterfahrung bzw. mit und ohne Migrationshintergrund anzubieten. Der Halhof wird zu einer naturnahen, spielerischen Begegnungsfläche weiterentwickelt, in der Kinder und Jugendliche ihren Schul- und Freizeitaktivitäten nachgehen

und dabei ihre Handlungs- und Sozialkompetenzen erweitern können. Gleichzeitig werden durch die Begegnungen mögliche Hemmschwellen und Berührungängste gegenüber den beschriebenen Gruppen abgebaut.

Der Verein hat das Areal langfristig von der Stadt Bielefeld/dem Immobilienservicebetrieb gepachtet. Aktuell läuft der Pachtvertrag bis zum 31.03.2041. Er sieht vor, dass der Verein alle Baumaßnahmen einschl. Unterhaltung und Verkehrssicherung ausführt.

Bereits im März dieses Jahres hat der Rat der Stadt Bielefeld einen Beschluss zur Absicherung einer Förderung der Stiftung Wohlfahrtspflege zur Förderung des Projektes „Inklusion – nicht nur ein Wort“ auf dem Halhof über 247.200 € gefasst (Vorlage 4255/2014-2020/1).

Das in dieser Vorlage angesprochene Projekt wird aus Eigenmitteln des Trägers, anderen Drittmittelgebern sowie den Mitteln des LWL finanziert und hat ein Gesamtvolumen von 121.500 €.

Da das Grundstück und die Gebäude im Eigentum der Stadt Bielefeld stehen, kann eine Sicherung der Förderung zugunsten des LWL nicht durch den Verein direkt erfolgen. Eine solche Sicherheit wird vom LWL aber regelmäßig bei Zuwendungen mit Grundstücks- bzw. Gebäudebezug gefordert, um bei einer ggf. eintretenden Insolvenz der geförderten Institution, eine Rückforderung der zur Verfügung gestellten Mittel innerhalb der festgelegten Bindungsfrist zu ermöglichen. Die Bindungsfrist beträgt hier 25 Jahre - d.h. der LWL erwartet, dass der Förderzweck (hier das angestrebte Angebot an Kinder- und Jugendarbeit) für mindestens 25 Jahre erfüllt wird.

Die Sicherung kann nach Aussage des LWL durch eine Ausfallbürgschaft der Stadt Bielefeld erfolgen, in der sie sich verpflichtet, ausschließlich für den Fall der Insolvenz des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit e.V. die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen, falls dieser das bezuschusste Angebot innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht aufrechterhalten kann. Mit jedem Jahr des Betriebs reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 4%.

Der § 87 GO NRW legt fest, dass eine solche Sicherheit zugunsten eines Dritten der Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die Bezirksregierung Detmold – angezeigt werden muss.

Die Bezirksregierung Detmold hat bereits grundsätzlich ihr Einverständnis erklärt. Derzeit befindet sich der beigefügte Text der Ausfallbürgschaft noch in der endgültigen Abstimmung mit der Bezirksregierung sowie dem LWL.

Im Hinblick auf die Einschätzung des Risikos einer solchen Erklärung sollte berücksichtigt werden, dass der Verein seit 1967 ein anerkannter und gemeinnütziger Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist und sich durch eine Vielzahl von Projekten ausgezeichnet hat. Er ist Träger der Jugendzentren Kamp und Falkendom sowie der mobilen Arbeit in Quelle. Außerdem betreibt er drei Kindertagesstätten sowie den Halhof. Darüber hinaus führt der Verein an dreizehn Kooperationsschulen Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit sowie der OGS durch.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.